

VERORDNUNG

GEMEINDE LEOGANG
5771 LEOGANG, NR. 4
ÖSTERREICH



Telefon +43 (0) 6583 / 8223
Telefax +43 (0) 6583 / 8223-83
e-Mail info@leogang.at

WWW.LEOGANG.AT

Zahl	Sachbearbeiter	DW	FAX-DW	Datum
	Ing. Thomas Riedlsperger	17	717	07.05.2024

der Gemeindevertretung der Gemeinde Leogang (beschlossen in der Sitzung vom 23.04.2024), womit für den Bereich der Talstation Asitzbahn ein Parkverbot mit Ausnahme für Sanitätsfahrzeuge verordnet wird (Genauere Situierung lt. Planbeilage).

Gemäß §§ 43 Abs. 1 lit. b, 44 und 44 a in Verbindung mit § 94 d der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960, i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Für Teil der öffentlichen Privatstraße auf GN 99/2, KG Sonnberg beginnend ab der westseitigen Grundstücksgrenze zur GN 99/3 und endend nach ca. 15m östlicher Richtung (Talstation) wird ein Parkverbot mit Ausnahme für Sanitätsfahrzeuge lt. Detailplan verordnet. Das Parkverbot ist durch Aufstellung der Verkehrszeichen

gemäß (§ 52 lit.a) Z 13a.) der Straßenverkehrsordnung 1960, i.d.g.F. „Parken verboten“ mit Zusatztafeln „ausgenommen Sanitätsfahrzeuge“, sowie „Anfang“ und „Ende“

kundzumachen.

Planauszug:



§ 2

Die Verkehrszeichen sind gemäß § 34 der Straßenverkehrsordnung 1960 auszustatten und in Entsprechung der §§ 48, 51 und 52 der Straßenverkehrsordnung anzubringen. Die genaue Situierung der Verkehrszeichen ist aus dem beiliegenden Lageplan ersichtlich. Die Verkehrszeichen sind lagerichtig aufzustellen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft.

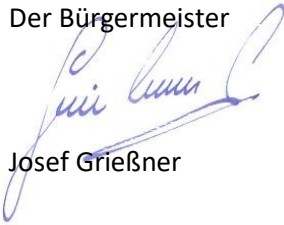
§ 4

Die Strafbestimmungen der StVO kommen bei Übertretungen dieser Verordnung zur Anwendung.

Für die Gemeindevertretung:

Der Bürgermeister

Josef Grießner



Ergeht auch an:

Polizeiinspektion Saalfelden

Leoganger Bergbahnen GesmbH. als Straßenhalter mit dem Auftrag zur Aufstellung der entsprechenden Verkehrszeichen

Kundmachungsdauer: 4 Wochen

Angeschlagen am: 07.05.2024

Abzunehmen nach dem: 04.06.2024

